

Freiburg im Breisgau, den 9. Oktober 1989

Gemeinsame Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Katastrophenschutzbehörden und Kirchen. — Kollektenplan 1990. — Außerordentliche Bonifatiustage 1990. — Außerordentliche Missionstage 1990. — Österreichische Pastoraltagung: Christliche Gemeinden für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. — Errichtung des Pfarrverbandes Tauberbischofsheim-Königheim. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Ernennung. — Pastoration von Pfarreien. — Zurrücksetzung. — Versetzungen. — Ausschreibung einer Pfarrei. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 135

Ord. 27. 9. 1989

### Gemeinsame Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Katastrophenschutzbehörden und Kirchen

Bei der Bekämpfung von Katastrophen, von denen Menschen betroffen sind, ist auch die seelsorgerliche Betreuung von Opfern, deren Angehörigen und von Helfern sicherzustellen. Deshalb unterstützen die Katastrophenschutzbehörden das pastorale Wirken der Kirchen bei Katastrophen. Hinsichtlich der seelsorgerlichen Belange handeln die Seelsorger eigenverantwortlich. Die Gesamtleitung der Katastrophenbekämpfung und die Verantwortung für die Sicherheit liegen bei der Katastrophenschutzbehörde.

#### Die Zusammenarbeit zwischen Katastrophenschutzbehörden und Kirchen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Der Beauftragte der Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung und der Leiter des Katholischen Büros Stuttgart – Kommissariat der Bischöfe in Baden-Württemberg – werden in den Landesbeirat für den Katastrophenschutz nach § 8 LKatSG aufgenommen, in dem jeweils grundsätzliche Fragen und aktuelle Probleme des Katastrophenschutzes behandelt werden.
2. Im Bereich der unteren Katastrophenschutzbehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise) benennen die Kirchen den unteren Katastrophenschutzbehörden Seelsorger, die als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.  
Zwischen den unteren Katastrophenschutzbehörden und den Seelsorgern werden wichtige Informationen über Katastrophenschutzangelegenheiten ausgetauscht.
3. Die als Ansprechpartner benannten Seelsorger werden über Katastrophen, drohende Katastrophen und den Katastrophenschutzbehörden bekannt gewordene besondere Gefahrenlagen unterhalb der Katastrophenschwelle informiert. Sie (und ihre Vertreter) werden dazu in die Alarmplanungen der unteren Katastrophenschutzbehörden aufgenommen.

4. Die Seelsorger erhalten ungehinderten Zugang zu den Schadensorten und Unterstützung durch die Katastrophenschutzbehörden, soweit dies die Maßnahmen der Gefahrenbekämpfung zulassen und die Sicherheit von Personen und Sachen nicht gefährdet wird.

- a) Sie erhalten hierfür – soweit notwendig – vorab oder im Einzelfall von der Katastrophenschutzbehörde eine Bescheinigung, die den ungehinderten Zutritt erlaubt.
- b) Die Seelsorger erhalten durch die Katastrophenschutzbehörde Transport, Versorgung und Informationen für den Katastropheneinsatz, soweit dies möglich ist.

5. Die Seelsorger erhalten für ihren Katastropheneinsatz Helferstatus nach § 25 Abs. 3 LKatSG. Dieser kann von den Katastrophenschutzbehörden vorab oder für den einzelnen Einsatz zugewiesen werden. Dies hat zur Folge:

- a) Die Seelsorger erhalten bei Sachschaden Ersatz nach § 15 LKatSG.
- b) Für Handlungen außerhalb des seelsorgerlichen Bereichs bei der Katastrophenbekämpfung werden die Seelsorger nach § 16 LKatSG nach den Grundsätzen der Amtshaftung von der Haftung freigestellt.
- c) Die Seelsorger sind im Katastropheneinsatz nach § 539 RVO unfallversichert.

6. Die Seelsorger unterliegen hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer seelsorgerlichen Aufgaben beim Katastropheneinsatz nicht der Weisung der Katastrophenschutzbehörde. Soweit Maßnahmen zur Gefahrenbekämpfung oder die Sicherheit von Personen und Sachen dies erfordern, besteht auch ihnen gegenüber ein Weisungsrecht der Katastrophenschutzbehörden. Die Weisungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

7. Nach Absprache mit den unteren Katastrophenschutzbehörden können Seelsorger an Katastrophenschutzübungen teilnehmen. Sie erhalten hierfür ebenfalls den Helferstatus nach § 25 Abs. 4 LKatSG.

Das Land Baden-Württemberg wird für interessierte Seelsorger regelmäßig Ausbildungstage an der Katastrophenschutzschule durchführen, die auch die Begegnung und

den Austausch zwischen den Seelsorgern, Verantwortlichen im Katastrophenschutz und Helfern ermöglichen. Dabei erhalten Vertreter der Kirchen die Möglichkeit, über die kirchlichen Aufgaben bei Katastrophen zu informieren und diesbezügliche ethische und religiöse Lebensfragen zu erörtern.

Nr. 136

Ord. 26. 9. 1989

### Kollektenplan 1990

Im Kalenderjahr 1990 sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

6. Januar	Afrika-Tag, Kollekte für afrikanische Katechisten
11. Februar	Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime (Riegel, Walldürn und Sigma- ringen), das Jugenddorf „Klinge“ in Sek- kach und das St. Josefshaus in Herten
11. März	Kollekte der Fastenopferwoche (4. 3. bis 11. 3.) für pfarrliche und diözesane cari- tative Aufgaben (die Hälfte des Ertrages verbleibt der Pfarrcaritas)
1. April	Misereor-Kollekte
13. April	Kollekte für das Hl. Land (Deutscher Verein vom Hl. Land)
14. April	Opfer für das Hl. Grab (Custodie der Franziskaner)
22. April	Erstkommunikantenopfer (für die Kath. Diaspora-Kinderhilfe)
13. Mai	Kollekte zum Welttag der Kommunika- tionsmittel
20. Mai	Katholikentags-Kollekte
3. Juni	Pfingstkollekte
10. Juni	Diaspora-Sonntag, Bonifatius-Kollekte
1. Juli	Kollekte für den Heiligen Vater (Peters- pfennig)
30. September	Große Caritaskollekte
7. Oktober	Schulkollekte (für die kirchlichen Auf- gaben im Schulwesen)
28. Oktober	Sonntag der Weltmission, MISSIO-Kol- lekte
2. November	Kollekte für Priesterausbildung und Seel- sorge in der DDR
4. November	Kollekte zur Förderung der Pfarrbüche- reien (die Hälfte des Ertrages verbleibt der örtlichen Pfarrbücherei)
25. November	Christkönigs-Kollekte (Religiöse Bildungsarbeit, Familienseel- sorge)
9. Dezember	Kollekte zur Förderung von Priesterber- rufen

25. Dezember	Adveniat-Kollekte
26. Dezember	Weltmissionstag der Kinder
Am Tag	Opfer der Firmlinge (für die Kath. Dia- spora-Kinderhilfe)
Am Tag	Opfer der Firmlinge (für die Kath. Dia- spora-Kinderhilfe)

Die Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten (vgl. die o. a. Regelung bei den Kollekten der Fastenopferwoche und für die Pfarrbüchereien) dürfen nicht für örtliche Zwecke verwendet werden und sind *ohne jeden Abzug* jeweils *monatlich* an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br., Postgiro- konto Karlsruhe Nr. 2379-755 (BLZ 660 100 75) oder Bad. Kommunale Landesbank Freiburg 27-6244 (BLZ 680 500 00) unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden. Die Ablieferung der Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten ist im Kollektenbuch nachzuweisen. Da die allge- meinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich *alle* Seelsorgestellten an der Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel beteiligen. Ge- suchen um Befreiung von allen oder einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemein angeordneten Kollekten sind als Kollekte bei der Gabenbereitung der Eucharistiefeyer zu halten. Mit Ausnahme der Tage, an denen die Kollekten für Adveniat, Misereor, das Bonifatiuswerk, die Missionswerke und die große Caritaskollekte fällig sind, ist eine Türkollekte am Schluß des Gottesdienstes für Zwecke der Pfarrei nicht aus- geschlossen. Diese genannten Kollekten sind als einzige Kollekte durchzuführen.

Die Kollektenerträge von Klosterkirchen, sofern sie nicht Pfarrkirchen sind, von Anstaltskirchen und Kapellen sind nur über das zuständige Pfarramt an die Erzb. Kollektur ein- zusenden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntag anzukündigen und den Gläubigen zu empfehlen.

Der Kollektenplan liegt dem Amtsblatt bei.

Nr. 137

Ord. 28. 9. 1989

### Außerordentliche Bonifatiustage 1990

Im Jahr 1990 sind die außerordentlichen Bonifatiustage in den Regionen

- *Odenwald-Tauber* (Dekanate: Buchen, Lauda, Mosbach, Tauberbischofsheim) und
- *Breisgau/Hochschwarzwald* (Dekanate: Breisach-Endin- gen, Freiburg, Neuenburg, Neustadt, Waldkirch) zu halten.

Arbeitshilfen werden allen Pfarreien noch zugesandt. Werbematerial und Plakate (Anzahl angeben) sowie Opfertüten sind direkt beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Postfach 1169, 4790 Paderborn, Tel. (052 51) 251 14, zu be- stellen. Ebenfalls möge man Veränderungen bei den Mit- gliedern im Bonifatiuswerk der Erwachsenen und der Kin- der dorthin melden.

Dieses Formular ist nach Ablauf des Jahres  
ausgefüllt zu den örtlichen Akten zu nehmen!

Pfarrei \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_

## Kollektenplan 1990

Im Kalenderjahr 1990 sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

Tag der Kollekte	Bezeichnung	Ertrag						überwiesen am
6. Januar	Afrika-Tag, Kollekte für afrikanische Katechisten							
11. Februar	Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime (in Riegel, Walldürn und Sigmaringen), das Jugenddorf „Klinge“ in Seckach und das St. Josefshaus in Herten							
11. März	Kollekte der Fastenopferwoche (4. 3. bis 11. 3.) für pfarrliche und diözesane caritative Aufgaben (die Hälfte des Ertrages verbleibt der Pfarrcaritas)							
1. April	Misereor-Kollekte							
13. April	Kollekte für das HI. Land (Deutscher Verein vom HI. Land)							
14. April	Opfer für das HI. Grab (Custodie der Franziskaner)							
22. April	Erstkommunikantenopfer (für die Kath. Diaspora-Kinderhilfe)							
13. Mai	Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel							
20. Mai	Katholikentags-Kollekte							
3. Juni	Pfingstkollekte							
10. Juni	Diaspora-Sonntag, Bonifatius-Kollekte							
1. Juli	Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig)							
30. September	Große Caritaskollekte							
7. Oktober	Schulkollekte (für die kirchlichen Aufgaben im Schulwesen)							
Übertrag								

Tag der Kollekte	Bezeichnung	Ertrag						überwiesen am
	Übertrag							
28. Oktober	Sonntag der Weltmission, MISSIO-Kollekte							
2. November	Kollekte für Priesterausbildung und Seelsorge in der DDR							
4. November	Kollekte zur Förderung der Pfarrbüchereien (die Hälfte des Ertrages verbleibt der örtlichen Pfarrbücherei)							
25. November	Christkönigs-Kollekte (Religiöse Bildungsarbeit, Familienseelsorge)							
9. Dezember	Kollekte zur Förderung von Priesterberufen							
25. Dezember	Adveniat-Kollekte							
26. Dezember	Weltmissionstag der Kinder							
Am Tag der Firmung	Opfer der Firmlinge (für die Kath. Diaspora-Kinderhilfe)							
	Gesamtbetrag							

Die Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten (vgl. die o. a. Regelung bei den Kollekten der Fastenopferwoche und für die Pfarrbüchereien) dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils monatlich an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br., Postgiroamt Karlsruhe Nr. 23 79-755 (BLZ 660 100 75), Bad. Kommunale Landesbank Freiburg 27-62 44 (BLZ 680 500 00) unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden. Die Ablieferung der Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten ist im Kollektenbuch nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemein angeordneten Kollekten sind als Kollekte bei der Gabenbereitung der Eucharistiefeier zu halten. Mit Ausnahme der Tage, an denen die Kollekten für Adveniat, Misereor, das Bonifatiuswerk, die Missionswerke, die große Caritaskollekte fällig sind, ist eine Türkollekte am Schluß des Gottesdienstes für Zwecke der Pfarrei nicht ausgeschlossen. Diese genannten Kollekten sind als einzige Kollekte durchzuführen.

Die Kollektenerträge von Klosterkirchen, sofern sie nicht Pfarrkirchen sind, von Anstaltskirchen und Kapellen sind nur über das zuständige Pfarramt an die Erzb. Kollektur einzusenden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntag anzukündigen und den Gläubigen zu empfehlen.

Dieses Formular ist nach Ablauf des Jahres  
ausgefüllt zu den örtlichen Akten zu nehmen!

Pfarrei \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_

## Kollektenplan 1990

Im Kalenderjahr 1990 sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen und Kapellen, in denen regelmäßig Sonntagsgottesdienst stattfindet, folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

Tag der Kollekte	Bezeichnung	Ertrag				überwiesen am
6. Januar	Afrika-Tag, Kollekte für afrikanische Katechisten					
11. Februar	Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime (in Riegel, Walldürn und Sigmaringen), das Jugenddorf „Klinge“ in Seckach und das St. Josefs Haus in Herten					
11. März	Kollekte der Fastenopferwoche (4. 3. bis 11. 3.) für pfarrliche und diözesane caritative Aufgaben (die Hälfte des Ertrages verbleibt der Pfarrcaritas)					
1. April	Misereor-Kollekte					
13. April	Kollekte für das Hl. Land (Deutscher Verein vom Hl. Land)					
14. April	Opfer für das Hl. Grab (Custodie der Franziskaner)					
22. April	Erstkommunikantenopfer (für die Kath. Diaspora-Kinderhilfe)					
13. Mai	Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel					
20. Mai	Katholikentags-Kollekte					
3. Juni	Pfingstkollekte					
10. Juni	Diaspora-Sonntag, Bonifatius-Kollekte					
1. Juli	Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig)					
30. September	Große Caritaskollekte					
7. Oktober	Schulkollekte (für die kirchlichen Aufgaben im Schulwesen)					
Übertrag						

Tag der Kollekte	Bezeichnung	Ertrag										überwiesen am	
	Übertrag												
28. Oktober	Sonntag der Weltmission, MISSIO-Kollekte												
2. November	Kollekte für Priesterausbildung und Seelsorge in der DDR												
4. November	Kollekte zur Förderung der Pfarrbüchereien (die Hälfte des Ertrages verbleibt der örtlichen Pfarrbücherei)												
25. November	Christkönigs-Kollekte (Religiöse Bildungsarbeit, Familienseelsorge)												
9. Dezember	Kollekte zur Förderung von Priesterberufen												
25. Dezember	Adveniat-Kollekte												
26. Dezember	Weltmissionstag der Kinder												
Am Tag der Firmung	Opfer der Firmlinge (für die Kath. Diaspora-Kinderhilfe)												
	Gesamtbetrag												

Die Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten (vgl. die o. a. Regelung bei den Kollekten der Fastenopferwoche und für die Pfarrbüchereien) dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils monatlich an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br., Postgiroamt Karlsruhe Nr. 23 79-755 (BLZ 660 100 75), Bad. Kommunale Landesbank Freiburg 27-62 44 (BLZ 680 500 00) unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden. Die Ablieferung der Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten ist im Kollektenbuch nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemein angeordneten Kollekten sind als Kollekte bei der Gabenbereitung der Eucharistiefeier zu halten. Mit Ausnahme der Tage, an denen die Kollekten für Adveniat, Misereor, das Bonifatiuswerk, die Missionswerke, die große Caritaskollekte fällig sind, ist eine Türkollekte am Schluß des Gottesdienstes für Zwecke der Pfarrei nicht ausgeschlossen. Diese genannten Kollekten sind als einzige Kollekte durchzuführen.

Die Kollektenerträge von Klosterkirchen, sofern sie nicht Pfarrkirchen sind, von Anstaltskirchen und Kapellen sind nur über das zuständige Pfarramt an die Erzb. Kollektur einzusenden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntag anzukündigen und den Gläubigen zu empfehlen.

Wer dieses Jahr den außerordentlichen Bonifatiusstag nicht halten konnte, möge ihn zu Anfang des nächsten Jahres bald nachholen. Alle Zahlungen gehen an die Erzb. Kollektur in Freiburg, Postgirokonto Karlsruhe Nr. 2379-755 (BLZ 660 100 75), mit dem Vermerk: „Außerordentlicher Bonifatiusstag“. Überweisungen sollen *nicht* direkt nach Paderborn erfolgen, da dies Unstimmigkeiten geben kann.

Auf Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz ist der allgemeine Bonifatiusstag auf den 2. *Sonntag im Juni (1990 am 10. Juni)* festgesetzt. Der Termin des außerordentlichen Bonifatiusstages soll nicht zu nahe an diesem Sonntag und nicht zu nahe an anderen großen Kollekten liegen.

Nr. 138

Ord. 2. 10. 1989

### **Außerordentliche Missionstage 1990**

1990 sind für die Pfarreien folgender Regionen die außerordentlichen Missionstage (MISSIO-Sonntage) vorgesehen:

#### **1. Schwarzwald/Baar**

Dekanate: Donaueschingen, Villingen

#### **2. Bodensee**

Dekanate: Östlicher Hegau, Westlicher Hegau, Konstanz, Linzgau

Die MISSIO-Sonntage haben zum Ziel, die Mitgliedschaft bei MISSIO zu fördern und neue Mitglieder und Mitarbeiter zu gewinnen. Außerdem dient der MISSIO-Sonntag der missionarischen Bewußtseinsbildung der Gemeinden. Durch die MISSIO-Diözesanstelle werden die Tage in den Regionen und Dekanaten vorbereitet, und zwar auf Priesterkonferenzen, in Dekanatsräten, in den Sachausschüssen „Mission – Entwicklung – Frieden“, in den Pfarreien und durch Treffen der MISSIO-Mitarbeiter. Wenn der MISSIO-Sonntag in einer Pfarrei nicht gehalten werden kann, ist das Erzbischöfliche Ordinariat unter Angabe der Gründe zu verständigen.

Die Kollekte des außerordentlichen Missionstages ist auf folgendes Konto zu überweisen: MISSIO, Internationales Missionswerk e.V., Goethestraße 43, Postfach 1110, 5100 Aachen, Pax Bank eG Aachen Nr. 9800, BLZ 391 601 91 (Verwendungszweck: Kollekte vom MISSIO-Sonntag)

### **Österreichische Pastoraltagung: Christliche Gemeinden für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung**

Das Österreichische Pastoralinstitut lädt Priester, Diakone, Ordensleute, Pastoralassistent(inn)en und andere kirchlich engagierte Frauen und Männer zur Österreichischen Pastoraltagung *vom 27. – 29. Dezember 1989 in Wien* ein. Es ist dies die 50. Veranstaltung in der Reihe der Pastoraltagungen (Seelsorgertagungen), und die erste, die in ökumeni-

scher Zusammenarbeit mit Vertretern der in Österreich wirkenden christlichen Kirchen vorbereitet und gestaltet wird.

Hauptreferate:

*Propst Heino Falcke* (Erfurt):

Friede in Gerechtigkeit

*Prof. Dr. Josef Sayer* (Fribourg):

Wider Unrecht und Ungerechtigkeit

*Prof. Dr. Heinrich Wohlmeyer* (Wien):

Gefährdung und Erhaltung der Schöpfung

*Prof. Dr. Gottfried Vanoni SVD* (St. Gabriel/Mödling):

Schalom als Grundbotschaft der Heiligen Schrift

*Bischof Irineos* (Kreta):

Du sendest deinen Geist aus und erneuerst das Antlitz der Erde (vgl. Ps 104,30)

*Prof. Dr. Norbert Mette* (Paderborn):

Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in der pastoralen Praxis unserer Gemeinden

Ferner sind Erfahrungsberichte, Gesprächsgruppen, Informationsstände u. a. vorgesehen.

Interessenten sind gebeten, sich an das Österreichische Pastoralinstitut, A-1010 Wien, Stephansplatz 3, Tel. (0043 222) 5152/751 Dw, zu wenden.

### **Errichtung des Pfarrverbandes Tauberbischofsheim-Königheim**

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 30. Juni 1989 den *Pfarrverband Tauberbischofsheim-Königheim* mit den Pfarreien

St. Bonifatius Tauberbischofsheim,

St. Martin Tauberbischofsheim,

St. Markus Tauberbischofsheim-Distelhausen,

St. Vitus Tauberbischofsheim-Dittigheim,

St. Laurentius Tauberbischofsheim-Dittwar,

St. Pankratius Tauberbischofsheim-Hochhausen,

St. Nikolaus Tauberbischofsheim-Impfingen,

St. Martin Königheim,

St. Peter und Paul Königheim-Gissigheim,

St. Kilian Königheim-Pülfringen

errichtet.

### **Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen**

In der Pfarrgemeinde Weilheim bei Hechingen steht mitten im Dorf in ruhiger und weitsichtiger Lage direkt neben der Kirche das Pfarrhaus als Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen zur Verfügung. Da demnächst mit der Innenrenovation begonnen wird, könnten Wünsche des Mieters noch berücksichtigt werden.

Anfragen sind erwünscht an das Kath. Pfarramt St. Hubertus, Kirchweg 3, 7451 Grosselfingen, Tel. 07476/7245.

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494. Bezugspreis jährlich 55,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 30 · 9. Oktober 1989

## Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 12. September 1989 Herrn Dompfarrer Ehrendomherrn *Gerhard Heck*, Freiburg, zum *Dekan* des Stadtkapitels Freiburg wiederernannt.

## Pastoration von Pfarreien

Unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei Jestetten, St. Benedikt, wurde Herr Pfarradministrator *Stephan Schmidt* zum 1. Juli 1989 zum *Pfarradministrator* der Pfarrei *Baltersweil-Dettighofen, St. Martin*, und zum 15. September 1989 zum *Pfarradministrator* der Pfarreien *Jestetten-Altenburg, St. Jakobus*, und *Lottstetten, St. Valentin*, Dekanat Wutachtal, bestellt.

Unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Pfarrer der Pfarrei Pforzheim, St. Antonius, wurde Herr Pfarrer *Klaus Bundschuh* zum 8. September 1989 für eine Übergangszeit zum *Pfarradministrator* der Pfarrei *Pforzheim, St. Bernhard*, Dekanat Pforzheim, bestellt.

Unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Pfarrer der Münsterpfarre Villingen wurde Herr Dekan *Kurt Müller* zum 1. Oktober 1989 zum *Pfarradministrator* der Pfarrei *Villingen-Schwenningen, Hl. Kreuz*, Dekanat Villingen, bestellt.

Unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Pfarrer der Pfarrei Freiburg, St. Barbara, wurde Herr Pfarrer Geistl. Rat *Ernst Wichert* zum 4. Oktober 1989 zum *Pfarradministrator* der Pfarrei *Freiburg-Kappel, St. Peter und Paul*, Dekanat Freiburg, bestellt.

Unter Beibehaltung seiner Aufgabe an der Pädagogischen Hochschule in Freiburg wurde Herr Professor Geistl. Rat *Dr. Franz Enz* zum 4. Oktober 1989 zum *Pfarradministrator* der Pfarrei *Freiburg-Ebnet, St. Hilarius*, ernannt.

## Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Günter Ludwig Hauck* auf die Pfarrei St. Meinrad Radolfzell zum 1. Dezember 1989 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

## Versetzungen

15. Sept.: Pfarradministrator *P. Benno Gorell OFM Cap*, Karlsruhe-Stupferich, in gleicher Eigenschaft nach Haigerloch-Gruol, St. Clemens, und Rosenfeld-Heiligenzimmern, St. Patricius, Dekanat Zollern

Pfarradministrator *Martin Palic*, Lottstetten, in gleicher Eigenschaft nach Karlsdorf-Neuthard, St. Sebastian, Dekanat Bruchsal

Pfarradministrator *Josef Plewnia*, Karlsdorf-Neuthard, als Altenseelsorger nach Eppingen, Dekanat Bretten

30. Okt.: Vikar *Jürgen Reuß*, Kirchzarten, in gleicher Eigenschaft nach Pforzheim, St. Antonius, Dekanat Pforzheim

## Ausschreibung einer Pfarrei

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

*Radolfzell, St. Meinrad*, Dekanat Östlicher Hegau, mit Pastoration der Pfarrei *Radolfzell-Güttingen, St. Ulrich*

Bewerbungsfrist: 23. Oktober 1989

## Im Herrn ist verschieden

24. Sept.: Pfarrer i. R. *Paul Bliznetzow*, Gundelfingen, † in Gundelfingen